

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“
40667 Meerbusch, Düsseldorfer Straße 81a, Telefon: 02132-5159617, uwg-ratsfraktion-meerbusch@arcor.de



Bürgermeister
Dieter Spindler
Rathaus
Dorfstraße 20

40667 Meerbusch-Büderich

per Mail: dieter.spindler@meerbusch.de

Meerbusch, 02.09.2012

Anfrage zur Sitzung Stadtrat am 27. September 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spindler,

im Namen der UWG-Ratsfraktion Meerbusch möchte ich Sie bitten, folgende Anfrage in der nächsten Ratssitzung der Stadt Meerbusch auf die Tagesordnung zu nehmen:

Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Stadtverwaltung Meerbusch möge informieren, inwieweit der städtische Haushalt bezüglich des vorgesehenen Umlagengenehmigungsgesetzes zusätzlich belastet werden könnte? Hat die Stadtverwaltung Meerbusch entsprechende Schritte unternommen, um die o.g. Änderung zu verhindern?

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht.

Mit diesen Artikelgesetz sollen in die Kreisordnung ein neuer § 56 c und in die Landschaftsverbandsordnung ein neuer § 23 c eingefügt werden. Beide Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c Kreisordnung soll wie folgt lauten:

„Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise erheben jedoch die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind. Folglich werden die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen letztlich allein von den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden“.

Die zusätzliche Erhebung einer Sonderrücklage konterkariert alle Bemühungen der Kommunen auf die Konsolidierung ihrer Haushalte.

Das Aufbringen einer solchen zusätzlich zur Kreisumlage zu zahlenden Summe durch die Kreiskommunen ist nicht leistbar.

Gleiches gilt für die Auswirkungen der Sonderumlagen der Landschaftsverbände, welche die kreisangehörigen Kommunen real über die Allgemeine Kreisumlage werden zahlen müssen.

In immer stärkerem Maße mussten in den vergangenen Jahren bereits die Kommunen zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen.

Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe von rund 22 Mrd. € angehäuft.

Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits“ (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren“ Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. Euro aus.

Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern noch bei Weitem überschritten.

Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankungsrisiko, eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit besteht nicht.

Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfange belastet.

Einer der Hauptgründe für die Einführung des neuen Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Staudinger-Napp
Fraktionsvorsitzender